



# 250 Keywords Bankwirtschaft

Grundwissen für Fach- und  
Führungskräfte

*2. Auflage*



Springer Gabler

---

# 250 Keywords Bankwirtschaft

---

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH  
(Hrsg.)

# 250 Keywords Bankwirtschaft

Grundwissen für Fach-  
und Führungskräfte

2., aktualisierte Auflage

 Springer Gabler

*Hrsg.*  
Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH  
Wiesbaden, Deutschland

ISBN 978-3-658-23657-1 ISBN 978-3-658-23658-8 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-23658-8>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2016, 2019

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

## **Autorenverzeichnis**

### **PROF. DR. JÖRN ALTMANN**

ESB Business School, Reutlingen University, Reutlingen,  
Themengebiet: Außenhandelsfinanzierung

### **PROF. DR. OLIVER BUDZINSKI**

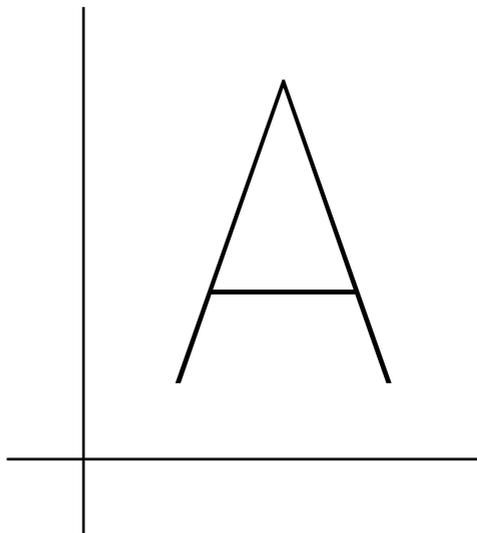
University of Southern Denmark, Esbjerg,  
Themengebiet: Geldpolitik und -theorie

### **FRANK GESSNER**

Commerzbank AG, Düsseldorf,  
Themengebiet: Auslandsgeschäft in Banken

### **JOCHEN METZGER**

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main,  
Themengebiet: Zahlungsverkehr



## Abrechnungsverkehr

Planmäßiger und periodischer Ausgleich von gegenseitigen Forderungen der Kreditinstitute durch multilaterale Aufrechnung (Skontration) und Regulierung der verbleibenden Nettobeträge (Salden) durch bargeldlose Zahlung oder Konto-Verrechnung. Der Abrechnungsverkehr bei den Abrechnungsstellen der Bundesbank ist aufgrund der Automatisierung des Zahlungsverkehrs inzwischen eingestellt.

## Agency Fee

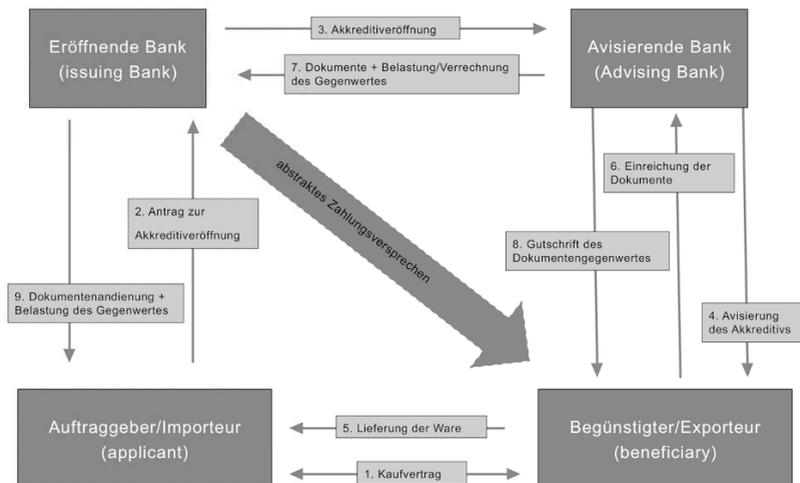
Einmalige, vom Kreditnehmer an die vermittelnde Bank zu zahlende Provision, die in der Regel auf den Kreditbetrag bezogen ist.

## Akkreditiv

1. *Charakterisierung:*

a) *Begriff:* Der Ausdruck Akkreditiv bedeutet eine Verpflichtung einer Bank im Auftrag und nach Weisung eines Kunden (Akkreditivauftraggeber; z.B. ein Importeur) gegen Übergabe vorgeschriebener Dokumente

### Abwicklung des Dokumentenakkreditiv



eine Zahlung an einen Dritten (Akkreditivbegünstigter, z. B. ein Exporteur) zu leisten, sofern die Akkreditivbedingungen erfüllt sind (Dokumentenakkreditiv); vgl. Abbildung „Abwicklung eines Dokumentenakkreditivs“. Akkreditive sind „abstrakt“, d. h. ihrer Natur nach von den Kaufverträgen oder anderen Verträgen, auf denen sie möglicherweise beruhen, unabhängige, losgelöste Geschäfte.

b) *Funktionen*: Die maßgebliche Funktion von Akkreditiven ist aus der Sicht eines akkreditivbegünstigten Exporteurs die *Zahlungssicherung*: Der Exporteur erhält neben der Zahlungsverpflichtung des Importeurs als weitere und maßgebliche Sicherheit das unwiderrufliche Zahlungsverprechen einer Bank. Für den Importeur (Akkreditivauftraggeber) liegt die wichtigste Funktion von Akkreditiven in der Sicherstellung des vertragsgemäßen *Warenexports*: Der akkreditivbegünstigte Exporteur erhält erst Zahlung aus dem Akkreditiv, wenn er durch die in den Akkreditivbedingungen festgelegten (Export-)Dokumente den kontraktgemäßen Warenexport (mittelbar, denn das Akkreditiv bleibt abstrakt) nachweist.

## **Akkreditivauftrag**

1. *Begriff*: der an ein Kreditinstitut gerichtete Auftrag zur Eröffnung eines Dokumentenakkreditivs. Aufgrund der Vereinbarung im Kaufvertrag, Lieferungsvertrag o.Ä. (Grundgeschäft) über die Stellung eines Dokumentenakkreditivs erteilt der Käufer bzw. Besteller einen Akkreditivauftrag an ein Kreditinstitut. Er hat vollständig und genau zu sein.

2. *Merkmale*: Der Auftrag enthält bestimmte Angaben und bestimmte Weisungen für die Akkreditiveröffnung: Benennung des Begünstigten und in der Regel seiner Bankverbindung, Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der Ware, Angabe der Akkreditivsumme

Einzelpreis · Menge + Nebenkosten,

Bezeichnung und Inhalt der geforderten Dokumente, Angaben über den Transport der Ware (Abladeort, Transportweg, Bestimmungsort, Teilverladungen), Fristen ((1) Gültigkeit des Akkreditivs – Verfalldatum für die Vorlage der Dokumente, (2) Verladefrist für die Ware, (3) Vorlegungsfrist

(Präsentationsfrist)) für die Dokumente, Angaben über die Einschaltung einer Zweitbank als avisierende Bank, Zahlstelle, Zahlbarstellung, Ort der Benutzbarkeit bzw. bestätigende Bank, Angaben über die Art der Benutzbarkeit (Sichtzahlung, hinausgeschobene Zahlung, Akzeptleistung oder Negoziiierung), Angabe über die Verteilung der Spesen, Angaben über die Übermittlungswege für die Akkreditiveröffnung und für die Dokumente.

*Basis:* Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA).

## **Akkreditivbank**

Kreditinstitut (Bank des Importeurs/Auftraggebers), das ein Dokumentenakkreditiv eröffnet.

## **Akkreditivbestätigung**

Abgabe eines abstrakten Schuldversprechens auf der Grundlage eines Dokumentenakkreditivs durch eine Bank (bestätigende Bank) im Auftrag und unter dem Obligo der eröffnenden Bank (Akkreditivbank). Die Bestätigung begründet ein selbstständiges Leistungsversprechen zur Zahlung des Akkreditivbetrags nach erfolgter Dokumentenaufnahme, für den Fall, dass die Zahlstelle des Akkreditivs keine Zahlung mehr leisten kann.

*Sonderformen:*

1. *Stille Bestätigung* (auch Ankaufszusage genannt). Zusätzlich zur Verpflichtung der eröffnenden Bank kann die avisierende Bank durch die „stille“ Bestätigung eine eigene, unabhängige Verpflichtung zur Zahlung oder Akzeptleistung eingehen. Im Gegensatz zum „bestätigten“ Akkreditiv liegt in diesem Fall kein Bestätigungsauftrag der eröffnenden Bank vor. Stille Bestätigungen sind Vereinbarungen die ausschließlich zwischen dem Begünstigten und der avisierenden Bank – ohne Wissen der eröffnenden Bank – getroffen werden.

2. *Schutzzusage:* Ist die avisierende Bank nicht die Hausbank des Exporteurs, kann es sein, dass er eine weitere Bank, in der Regel seine Hausbank, einschaltet, die ihm dann die Bestätigung in Form einer Schutzzusage erteilt – wird meist erforderlich, wenn die avisierende Bank nicht

dem Bestätigungsauftrag der eröffnenden Bank nachkommen will oder auch nicht bereit ist eine „stille“ Bestätigung abzugeben. Auch in diesem Fall geht diese Bank eine eigene, unabhängige Verpflichtung zur Zahlung oder Akzeptleistung ein und es liegt kein Auftrag zur Bestätigung vor. Hier wird ebenso eine Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und seiner Hausbank – ohne Wissen der eröffnenden oder avisierenden Bank – getroffen.

## **Akkreditivstelle**

*Avisierende Bank;* Bank des Akkreditivbegünstigten (Exporteur), von der die Akkreditiveröffnung dem Exporteur angezeigt wird.

## **Akzeptakkreditiv**

Umfasst die Akzeptleistung der akkreditiveröffnenden Bank bzw. einer von dieser beauftragten anderen Bank auf einer Tratte des Akkreditivbegünstigten (des Exporteurs) im Rahmen eines Dokumentenakkreditivs. Akzeptakkreditive zählen zur Gruppe der Nachsichtakkreditive (Deferred-Payment-Akkreditiv), weil im Gegenzug zur Aufnahme der Dokumente nur die Akzeptleistung, nicht aber die Zahlung erfolgt, die bis zur Fälligkeit des Bankakzepts hinausgeschoben ist. Sofern nicht die akkreditiveröffnende Bank, sondern in deren Auftrag eine andere Bank das Akzept leistet, liegt ein Akzeptakkreditiv in Form eines Remboursakkreditivs vor: Mit ihrer Akzeptleistung erwirbt die andere Bank einen Remboursierungsanspruch an die akkreditiveröffnende Bank. Kommt in der Praxis kaum noch vor.

## **Anleihe**

*Schuldverschreibung, Obligation, Bond.*

1. *Begriff:* Als Anleihen werden Effekten (Wertpapiere) bezeichnet, die Gläubigerrechte, insbesondere das Recht auf Verzinsung und das Recht auf Tilgung, verbiefen. Die Begebung erfolgt in der Regel zur langfristigen Fremdkapitalaufnahme in größerem Umfang am in- und ausländischen Kapitalmarkt.

## 2. Ausstattung:

a) *Verzinsung*: Anleihen sind in der Regel festverzinslich, daneben gibt es auch Anleiheformen mit Zinsanpassungen, d.h. mit variabler Verzinsung (Floating Rate Note). Zinszahlungen erfolgen in der Regel jährlich. Durch Konvertierung können über dem Marktzins verzinsten Anleihen in niedriger verzinsliche umgewandelt werden. Wesentlich für den Platzierungserfolg einer Anleihe ist nicht die Nominal-, sondern die Effektivverzinsung.

b) *Laufzeit und Tilgung*: Die Laufzeit beträgt fünf bis dreißig Jahre, in Hochzinsperioden auch darunter. Die Schuldner behalten sich in der Regel das Recht auf Kündigung vor (meist nach Ablauf einer Sperrfrist). Bei Tilgungsanleihen erfolgt entweder die Gesamtrückzahlung am Ende der Laufzeit oder eine Rückzahlung in Teilabschnitten für einzelne Anleiheperioden nach festem Plan oder durch Auslösung. Die Tilgung kann auch durch freihändigen Rückkauf durch den Emittenten erfolgen. Die strukturierte Anleihe hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Strukturierte Anleihen sind verzinsliche Wertpapiere, die sich durch individuelle Gestaltungsmerkmale auszeichnen, welche die Rückzahlung oder auch die Zinszahlung der Anleihen beeinflussen.

c) *Emissions- und Rückzahlungskurs*: Anleihen können zu pari (= 100%), aber auch mit einem Abschlag (Disagio) oder einem Aufschlag (Agio) emittiert werden. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel zum Nennwert, selten über pari.

d) *Stückelung*: Die kleinste Stückelung liegt bei 0,01 Euro. Effektive Stücke sind üblicherweise mit Zinsscheinen und Erneuerungsschein ausgestattet. Heute werden fast nur noch Sammelurkunden ausgestellt und effektive Stücke nicht mehr ausgeliefert.

3. *Emission*: Die Emissionen erfolgen üblicherweise in einem der drei gängigen Verfahren: das Festpreisverfahren (Vorgabe eines festen Preises für das Wertpapier), das Bookbuilding-Verfahren (Angabe von Preisspannen in einer vorgegebenen Frist, zu denen Investoren zu kaufen bereit sind) und das Auktionsverfahren (Preis wird durch Gebote der Investoren bestimmt). Die Emission bei Bundesanleihen erfolgt in der Regel über die Deutsche Bundesbank (Bietergruppe

Bundesemission) im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH.

#### 4. Arten:

a) *Anleihen der öffentlichen Hand*: Bund, Länder, Kommunen sowie Sondervermögen des Bundes geben zur Haushaltsfinanzierung Anleihen aus. Staatsanleihen sind fast immer festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen. Typische Arten sind Bundesobligationen, Bundesanleihen, Bundeszuschatanzweisungen sowie inflationsindexierte Bundeswertpapiere in Form von Anleihen oder Obligationen.

b) *Schuldverschreibungen der Kreditinstitute*: Dazu gehören Pfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe (Kommunalobligationen), die besonders besichert sind; Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben (z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) sowie sonstige Bankschuldverschreibungen.

c) *Anleihen der gewerblichen Wirtschaft*: Unternehmensanleihen (Industrieobligationen), Gewinnschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Schuldscheindarlehen.

d) *Internationale Anleihen*: Der internationale Kapitalmarkt ist durch eine Vielzahl von innovativen Anleihetypen gekennzeichnet: Zerobond (Null-Coupon-Anleihe), Floating Rate Note (FRN), Eurobond, Doppelwährungsanleihe, Auslandsanleihe, Junk Bond.

## **Anzahlungsgarantie**

Form der Bankgarantie, die den (eine Anzahlung leistenden) Garantiebegünstigten vor den finanziellen Folgen des Risikos schützt, dass der Anzahlungsempfänger (Garantieauftraggeber) seinen vertraglichen Verpflichtungen (Leistungs- und Lieferverpflichtungen) nicht nachkommt bzw. die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung vertragswidrig unterlässt. Anzahlungsgarantien finden auch Anwendung zur Absicherung von Vorauszahlungen. Im Auslandsgeschäft wird die Anzahlungsgarantie in der Regel durch eine Bank im Auftrag ihres Kunden erstellt, wenn es der ausländische Besteller fordert.

## **Ausfuhrkreditgesellschaft mbH (AKA)**

1. *Charakterisierung:* Die AKA ist ein Gemeinschaftsinstitut von zur Zeit 18 deutschen Banken, die nahezu alle Bereiche der Kreditwirtschaft in Deutschland vertreten. 1952 als Liquiditäts- und Risikogemeinschaft „Ausfuhr-Kredit-Anstalt“ gegründet, ist die AKA heute ein Anbieter von Finanzierungen, Risikoübernahmen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit kurz-, mittel- und langfristigen Exportgeschäften sowie sonstigen internationalen Geschäften. Kennzeichnend für jede AKA-Finanzierung sind die enge Zusammenarbeit und die finanzielle Mitwirkung der hinter ihr stehenden Gesellschafterbanken. Es gilt das Hausbankprinzip.

2. *Finanzierungen:* Finanziert werden von der AKA überwiegend mittel- und längerfristige Zahlungsziele für Investitionsgüter in Form von liefergebundenen Bestellerkrediten an ausländische Importeure oder deren Banken. In die Finanzierung einbezogen werden können im Einzelfall auch Aufwendungen während der Produktionszeit, örtliche Kosten, ausländische Zulieferungen sowie ungedeckte An- und Zwischenzahlungen. Eine Ausfuhrdeckung des Bundes, vertreten durch die Euler Hermes Aktiengesellschaft, oder einer anderen Export Credit Agency wird, sofern es das Risiko erfordert, vorausgesetzt.

Liefergebundene Bestellerkredite werden von der AKA auch als CIRR-Kredite (CIRR = Commercial Interest Reference Rate) mit einem Festzinssatz ab Kreditvertragsabschluss sowie zur Finanzierung kleinerer Exporttransaktionen unter den Rahmenkreditdeckungen des Bundes zur Verfügung gestellt. Mit zahlreichen ausländischen Banken hat die AKA (zum Teil exklusive) Grund- und Rahmenverträge abgeschlossen, die Kredite in einem standardisierten Verfahren auf Basis einer verkürzten Dokumentation vorsehen.

Darüber hinaus kann die AKA Risiken der Hausbank übernehmen, sich an Finanzierungen ihrer Gesellschafterbanken offen oder still beteiligen, größere Konsortialkredite strukturieren sowie vom Bund gedeckte Forderungen des Exporteurs ankaufen.

Lieferantenkredite, bei denen der Exporteur Kreditnehmer ist, sind sowohl für die Finanzierung einzelner Exportgeschäfte als auch – in Form von Glo-

balkrediten – für die Finanzierung von Konsumgüterlieferungen und Ab-rufaufträgen erhältlich.

## **Auslandsgeschäft**

Bankgeschäfte mit dem Ausland, d. h. Kreditinstituten, Unternehmen (Firmenkunden) und in geringerem Maße auch mit Privatkunden außerhalb des Staates, in dem das jeweilige Institut seinen Sitz hat. Das Auslandsgeschäft deutscher Kreditinstitute ist durch Außenwirtschaftsrecht oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts kaum beschränkt. Zum Auslandsgeschäft der Kreditinstitute gehören vor allem der Zahlungsverkehr (Zahlungen ins Ausland, Zahlungen aus dem Ausland jeweils durch Überweisung (Clean Payment) oder Scheck), das Dokumentengeschäft (Dokumenteninkasso, Dokumentenakkreditiv), die Exportfinanzierung durch Kreditinstitute sowie Geschäfte im Devisenhandel, das Auslandskreditgeschäft und das Garantiegeschäft. Der Deutschen Bundesbank gegenüber sind Meldungen über den Außenwirtschaftsverkehr abzugeben.

## **Auslandsscheck**

Scheck, der von Gebietsfremden oder Gebietsansässigen auf ausländische Kreditinstitute gezogen und an Gebietsansässige begeben wird. Dazu zählen auf ausländische Währung laufende Schecks (Fremdwährungsschecks, Art. 36 SchG), die auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogen sind.

Fremdwährungsschecks, die auf inländische Kreditinstitute gezogen sind, werden auch im Auslandsscheckeinzug eingezogen. Auslandsschecks können angekauft (Eingang-vorbehalten-(E.v.-)Gutschrift) oder zum Inkasso übernommen und nach Eingang des Gegenwertes gutgeschrieben werden. Fremdwährungsschecks zur Gutschrift in Euro werden zum Sichtkurs (Scheckankaufskurs) umgerechnet. Der im Vergleich zum Devisenkassakurs ungünstigere Sichtkurs gleicht den Zinsverlust des ankau-fenden Kreditinstituts zwischen sofortiger Scheckgutschrift und späterer Deckungsanschaffung durch die bezogene Bank sowie anteilig das Kostenrisiko bei Nichteinlösung aus.

## Auslandswechsel

Wechsel, bei dem der Aussteller, der Bezogene, der Begünstigte und/oder die Zahlstelle Gebietsfremder ist. Er kann auf Euro oder über eine andere Währung (Fremdwährungswechsel) lauten. Kreditinstitute kaufen Auslandswechsel an (Diskontierung), z. B. im Rahmen eines D/A-Inkassos.

## Auslandszahlungsverkehr

1. *Merkmale*: Im Auslandszahlungsverkehr werden grenzüberschreitende Zahlungen aus dem Kapital-, Dienstleistungs- und Warenverkehr mit dem Ausland von Kreditinstituten abgewickelt. Bei Ländern, mit denen *freier Devisenverkehr* besteht, werden die Zahlungen in konvertierbaren Währungen abgewickelt. Die Bezahlung erfolgt also in Devisen, deren Kurs im Devisenhandel festgestellt wird. Bei *Devisenbewirtschaftung (gebundenem Zahlungsverkehr)* erfolgen die Zahlungen auf der Basis von Devisenzuteilungen oder über ein Zahlungsabkommen im Verrechnungsweg.

2. *Bestimmungen* in Deutschland für den Auslandszahlungsverkehr: Für den Auslandszahlungsverkehr bestehen nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht grundsätzlich keine Beschränkungen, aber gewisse statistische Meldepflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank. Die Meldungen bilden eine wesentliche Grundlage für die Zahlungsbilanzstatistik.

a) Inländer (in Deutschland ansässige natürliche und juristische Personen) haben Zahlungen über 12.500 Euro, die sie von Ausländern (im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen) oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen oder die sie an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten, zu melden. Die Meldepflicht besteht nicht bei Zahlungen für Aus- und Einfuhr von Waren und bei Zahlungen im Zusammenhang mit Krediten mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten (§ 67 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)).

b) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank grundsätzlich gesondert elektronisch zu erstatten (§ 72 AWV). Mit Wirkung vom 31.12.2007 wurden die Meldevorschriften im Zahlungsverkehr im Hinblick auf die Realisierung von SEPA angepasst. Die neuen SEPA-Zahlungsinstrumente sehen keinen statistischen Meldeteil mehr vor, daher sind meldepflichtige

ausgehende Zahlungen in den Euro-Zahlungsverkehrsraum grundsätzlich der Bundesbank einmal monatlich direkt vom Meldepflichtigen anzuzeigen.

Vielfach werden diese Zahlungen heute noch über Korrespondenzbankbeziehungen abgewickelt. Dabei führen inländische Korrespondenzbanken für ausländische Kreditinstitute Konten (Lorokonto) in der Regel in Inlandswährung und/oder Korrespondenzbanken im Ausland führen für inländische Banken Konten (Nostrokonten), in der Regel in der ausländischen Währung. Im europäischen Zahlungsverkehr werden durch die zunehmende Integration im Zuge der Währungsunion und der Errichtung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area (SEPA)) vermehrt Auslandszahlungen in Euro über Zahlungssysteme geleitet (TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), Euro1 und STEP2 der EBA). Der Nachrichtenverkehr zwischen den Korrespondenzbanken erfolgt üblicherweise über SWIFT. In der Kommunikation mit den Clearinghäusern kommen auch SIANet und EBICS zum Einsatz.

Die Abwicklung von Euro-Zahlungen (national und grenzüberschreitend) erfolgt seit 2014 europaweit einheitlich über die SEPA-Verfahren. Eine Unterscheidung in Inlands- und Auslandszahlungsverkehr ist aufgrund der Vorgaben des europäischen Gesetzgebers nicht mehr sinnvoll. So legt die EU-Preisverordnung (Verordnung EG Nr. 924/2009) fest, dass für grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der EU nur die Entgelte wie für entsprechende Inlandszahlungen erlaubt sind. Mit der SEPA-Verordnung (Verordnung EU Nr. 260/2012) werden technische Vorschriften und Geschäftsanforderungen für Lastschriften und Überweisungen in der EU vorgegeben.

## **Auszahlung**

Überweisung zur Barauszahlung eines bestimmten Betrages an einen bestimmten Empfänger gegen Legitimation.

## **Auszug**

Mitteilung über die Kontoumsätze und den *Kontostand*.

## **Automated Clearing House (ACH)**

Elektronisches Clearing-System, in dem vorrangig über Telekommunikationsnetzwerke übermittelte Zahlungsaufträge zwischen Zahlungsdienstleistern – in einem Rechenzentrum des Betreibers verrechnet und ausgetauscht werden. Der Austausch (Clearing) sowie die anschließende Verrechnung (Settlement) der Zahlungen werden zu vorgegebenen Zeitpunkten – meistens mehrfach am Tag – durchgeführt. Die Verrechnung erfolgt brutto (je Datei) oder netto (nur Saldo) über Konten der teilnehmenden Finanzdienstleister bei der Zentralbank oder einer privaten Settlement-Bank. Es handelt sich meist um eine große Anzahl von Zahlungsaufträgen, wie Überweisungen bzw. Lastschriften.

## **Außenhandelsfinanzierung**

Im weiteren Sinne Oberbegriff für die internationalen Zahlungs-, Sicherungs- und Finanzierungsinstrumente sowie die damit korrespondierenden internationalen Zahlungsbedingungen; im engeren Sinne Oberbegriff für Exportfinanzierung, Importfinanzierung und zum Teil auch Auslandsfinanzierung.

Einteilung der Außenhandelsfinanzierung im weiteren Sinne nach Fristen:

1. Kurz- bzw. mittelfristige Zahlungsbedingungen und -instrumente

a) nicht dokumentäre Zahlungsbedingungen:

(1) Vorauszahlung des Käufers, häufig gegen Anzahlungsgarantie der Bank des Verkäufers.

(2) An- bzw. Zwischenzahlung(en) des Käufers, die auch als sogenannte Abschlagszahlungen bezeichnet werden, und im Allgemeinen entsprechend dem Produktions- bzw. Leistungsfortschritt (gegen entsprechende Nachweise) vom Käufer an den Verkäufer zu leisten sind.

(3) Zahlung nach Lieferung, d. h. mit Zahlungsziel des Verkäufers zugunsten des Käufers (Liefervertragskredit); eventuell auf Wechselbasis.

b) dokumentäre Zahlungsbedingungen:

(1) Dokumenteninkassi, die unter Einschaltung von Banken gegenüber dem Importeur als Zug-um-Zug-Geschäft abgewickelt werden: Der Im-